OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606904/2/BL/SNI

Datum:
Linz, 3. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des F__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/922301725948/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als nach der im Spruch als verletzte Rechtsvorschrift genannten Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ergänzt wird: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich.- und verwaltungspol. Angel., SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/922301725948/2022, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 30.08.2022 von 20:15 Uhr bis 20:31 Uhr in D-Strasse das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt. Der Bf habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde ausgeführt, für die belangte Behörde bestünde in der Sache selbst keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt worden sei und der Bf die Begehung der Übertretung eingestanden habe. Somit sei für die belangte Behörde erwiesen, dass der Bf gegen die angeführte Bestimmung der StVO 1960 schuldhaft verstoßen habe. Bei der Strafbemessung wurde von einem geschätzten Einkommen in Höhe von 1.500 Euro ausgegangen und der Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt, berücksichtigt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 05.07.2024 rechtzeitig Beschwerde in welcher er zusammengefasst vorbrachte, ein Halte- und Parkverbot gelte beginnend mit einem Verkehrszeichen mit der Zusatztafel „Anfang“ und Ende mit einem solchen mit einer Zusatztafel „Ende“. Eine Kundmachung könne auch über die in § 55 Abs. 8 StVO 1960 beschriebene gelbe Linie erfolgen, wobei in § 24 StVO 1960 nicht gesagt werde, dass die Reihenfolge der Auflistung eine Gewichtung darstelle, sondern handle es sich vielmehr um eine historische Reihung. Der Beginn der Linie entspräche dem Verkehrszeichen mit der Zusatztafel „Anfang“ und das Ende der Linie entspräche dem Verkehrszeichen mit der Zusatztafel „Ende“. Der Bf sei nie im Halte- und Parkverbot gestanden, da er sein Fahrzeug nach der Kundmachung „Halten- und Parken verboten Ende“ abgestellt habe. Daher habe er sich nicht gemäß § 24 StVO 1960 strafbar machen können.

I.3. Mit Schreiben vom 12.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht den gegenständlichen Bereich des Halte- und Parkverbotes auf Google Maps Street View sowie im Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS) begutachtet. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und sowohl seitens des Bf, als auch der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde, obwohl der Bf in der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde. Er hat sohin konkludent auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet (vgl. VfGH 26.09.2006, B992/06, VfSlg. 17924 mwN; 28.02.2005, B1032/04; 02.11.2005, B440/05).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 30.08.2022 von 20:15 Uhr bis 20:31 Uhr in, D-Strasse, parallel am rechten Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung Norden betrachtet) innerhalb eines Halte- und Parkverbotes abgestellt.

Dieses Halte- und Parkverbot gestaltet sich folgendermaßen: Aus Fahrtrichtung Süden kommend befindet sich etwa auf Höhe des Hauses mit der Adresse D-Strasse auf einem Grünstreifen neben dem rechten Fahrbahnrand ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ANFANG“ (siehe untenstehende Abbildung, Kennzeichnung B). Folgt man sodann der D-Strasse in Fahrtrichtung Norden, mündet nach etwa 36 Metern die E-Strasse linksseitig in die D-Strasse ein. Etwa 25 Meter vor der Einmündung befindet sich auf der E-Strasse – aus Fahrtrichtung Westen kommend – ebenso ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ANFANG“ (siehe untenstehende Abbildung, Kennzeichnung C). Entlang der E-Strasse befindet sich zudem zwischen den Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge ein Straßenbahngleis, welches im genannten Bereich die D-Strasse kreuzt. Folgt man nun vom genannten Verkehrszeichen auf der D-Strasse gemäß § 52 lit. a Z 13b (B) kommend dieser Straße in Richtung Norden und fährt geradeaus über die Kreuzung, findet sich etwa 10 Meter nach dem Kreuzungsbereich an einem sich am rechten Straßenrand befindlichen Lichtmasten montiert ein Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ENDE“ (siehe untenstehende Abbildung, Kennzeichnung A). Zusätzlich ist

unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich am rechten Fahrbahnrand eine gelbe Bodenmarkierung im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. p StVO 1960 angebracht, welche jedoch nicht durchgängig bis zum Verkehrszeichen mit der Aufschrift „ENDE“ führt, sondern etwa eine Autolänge vor diesem Verkehrszeichen endet (ebenso Kennzeichnung A).

Zur besseren Veranschaulichung siehe folgende Abbildung der örtlichen Gegebenheiten von Google Maps, aufgenommen im Jahr 2024.



Der Bf hatte sein Fahrzeug in diesem Bereich – zwischen dem Ende der gelben Bodenmarkierung und dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ENDE“ (Kennzeichnung A) – abgestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Der Bf hat während des gesamten Verfahrens nicht bestritten, sein Fahrzeug am vorgeworfenen Tag am angelasteten Ort abgestellt zu haben, sondern bringt selbst vor, das Fahrzeug sei wie im Sachverhalt festgestellt zwischen dem Ende der gelben Bodenmarkierung und dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ENDE“ abgestellt gewesen. Insgesamt hat der Bf im

gesamten Verfahren lediglich Angaben gemacht, welche die ordnungsgemäße Kundmachung des Halte- und Parkverbotes betreffen.

Auch ist unstrittig und ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige, dass der Bf zur Tatzeit Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges war.

Die Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten des dargestellten Halte- und Parkverbotes im (Kreuzungs-)Bereich der D-Strasse sowie der E-Strasse ergeben sich aus den Angaben des Bf sowie den von diesem vorgelegten Lichtbildern im Verwaltungsstrafverfahren und den von der belangten Behörde im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.02.2023 beigefügten Lichtbildern. Darüber hinaus konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Begutachtung der gegenständlichen Örtlichkeiten mittels Google Street View sowie DORIS entnehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Nach § 52 Z 13b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt das unten dargestellte Zeichen mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.



Laut § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Dass der Bf sein Fahrzeug am angeführten Tatort abgestellt hat, steht im Verfahren zweifelsohne fest. Der Bf bestreitet jedoch, dass dieses Halte- und Parkverbot ordnungsgemäß kundgemacht wurde und bringt vor, das Fahrzeug sei nach der Kundmachung „Halten und Parken verboten Ende“ abgestellt gewesen und habe sich daher nie im Halte- und Parkverbot befunden. Dies bezieht er auf das – sich vor dem Abstellort seines Fahrzeuges befindliche – Ende der gelben Bodenmarkierung am Fahrbahnrand, welches sich etwa eine Fahrzeuglänge vor dem angebrachten Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „ENDE“ befindet.

Insbesondere bekundete der Bf im Verwaltungsstrafverfahren immer wieder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kombination an Verkehrszeichen und der angebrachten gelben Bodenmarkierung, da beide ein Halte- und Parkverbot normieren.

Betreffend Halte- und Parkverbote hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es maßgeblich ist, dass sich aus den – ordnungsgemäß aufgestellten – Vorschriftszeichen im Zusammenhang mit entsprechenden Zusatztafeln die räumliche Ausdehnung der Verkehrsbeschränkung im Sinne des Klarheits- und Eindeutigkeitsgebotes unmissverständlich ergibt (VwGH 29.09.2000, 99/02/0080).

Die normative Wirkung von Bodenmarkierungen erstreckt sich in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen (zumindest teilweise) umschlossen ist. Außerhalb des genannten Bereiches gelten hingegen die gesetzlichen Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die gesetzlichen Verbote nach § 24 Abs. 1 und 3 (vgl. VwGH 08.06.1993, 92/02/0263). Für die normative Geltung eines Verbotes nach § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 in dem durch das Vorschriftszeichen in Verbindung mit der Zusatztafel unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten Bereich ist das Vorhandensein von auf der Fahrbahn angebrachten Bodenmarkierungen ohne Relevanz (VwGH 27.05.1992, 92/02/0104; 17.01.1990, 88/03/0257).

Dementsprechend ist es im gegenständlichen Fall irrelevant, dass innerhalb des Bereiches, in welchem ein Halte- und Parkverbot mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit entsprechenden Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht wurde, eine gelbe Bodenmarkierung, welche ebenso ein Halte- und Parkverbot normiert, angebracht ist. Zwar ordnet diese gelbe Bodenmarkierung an jenem Bereich, an welchem sie angebracht ist, ein Halte- und Parkverbot an, jedoch führt dies nicht dazu, dass mit Ende der Bodenmarkierung das Halte- und Parkverbot gänzlich aufgehoben wird, da dieses in einem größeren Geltungsbereich durch Verkehrszeichen kundgemacht wurde, welcher ebenso die gelbe

Bodenmarkierung umschließt. Da laut zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs innerhalb eines mit Vorschriftszeichen mit Zusatztafeln entsprechend zum Ausdruck gebrachten Halte- und Parkverbotsbereichs das Vorhandensein angebrachter Bodenmarkierungen ohne Relevanz ist, schadet die angebrachte gelbe Bodenmarkierung der Rechtmäßigkeit des durch Verkehrszeichen kundgemachten Halte- und Parkverbotes nicht und ist dieses – entgegen der Ansicht des Bf – als gültig anzusehen.

Weiters führt der Bf aus, das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Anfang“ würde nicht von Personen passiert werden, welche sich aus westlicher Richtung nähern. Diesbezüglich ist ebenso auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach den Bestimmungen der StVO 1960 nicht zu entnehmen ist, dass bei Annährung an den Bereich eines „Halteverbotes und Parkverbotes“ beide Straßenverkehrszeichen, nämlich das den Beginn und das das Ende des Verbotes anzeigende, gleichzeitig oder in der Folge doch unbedingt hintereinander wahrnehmbar sein müssen (vgl. VwGH 15.01.1986, 84/03/0239). Insbesondere wird ein für eine ganze Straßenstrecke ausgesprochenes Parkverbot durch einmündende Querstraßen nicht unterbrochen. Es müssen sohin nicht an jeder Kreuzung Parkverbotstafeln mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ angebracht werden (VwGH 10.04.1967, 1876/66).

Ein Halteverbot gilt daher so lange, als nicht das dazugehörige Halteverbotsschild mit dem zusätzlichen Hinweis „Ende“ erreicht ist; dies gilt auch für den Fall, dass im Zuge des Einfahrens in den betroffenen Verbotsbereich bei gehöriger Aufmerksamkeit lediglich ein derartiges Vorschriftszeichen mit der Zusatztafel „Ende“ erkennbar ist. Aus der StVO 1960 lässt sich nicht entnehmen, dass bei Annäherung an den Bereich eines „Halte- und Parkverbotes“ beide der zusammengehörigen Straßenverkehrszeichen gleichzeitig oder in der Folge doch unbedingt hintereinander wahrgenommen werden müssen. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob an einer bestimmten Stelle das Halten und Parken erlaubt oder verboten ist, ist dieses jedenfalls zu unterlassen (VwGH 22. 10. 1982, 82/02/0102; ähnlich VwGH 3. 7. 1986, 86/02/0045).

Es ist demnach ausreichend und wird ein Verkehrsteilnehmer auch verpflichtet, ein Halte- und Parkverbot zu beachten, wenn er nur ein entsprechendes Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel „Ende“ erkennen kann. Darüber hinaus ist gegenständlich auch zu beachten, dass Fahrzeuge, welche aus südlicher Richtung (D-Strasse) oder aus westlicher Richtung (E-Strasse) den Tatortbereich und somit auch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ende“ erreichen, jeweils zuvor ein entsprechendes Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Anfang“ passieren. Lediglich im Bereich jener Fahrbahn, welche die D-Strasse aus östlicher Richtung kreuzt, findet sich kein entsprechendes Verkehrszeichen mit der Aufschrift „Anfang“, welche auf das folglich geltende Halte- und Parkverbot hinweist. Dabei muss jedoch beachtet

werden, dass diese Fahrbahn (es handelt sich dabei um Schienen auf einem Grünstreifen) lediglich für den Verkehr mit Straßenbahnen vorgesehen ist. Rechts und links neben den Straßenbahnschienen befindet sich jeweils ein mit entsprechenden Verkehrszeichen ausgewiesener Geh- und Radweg. Folglich handelt es sich bei diesen – aus östlicher Richtung einmündenden – Straßenbahnschienen sowie Geh- und Radwegen um keine Fahrbahnen, welche mit entsprechenden Kraftfahrzeugen, für welche das gegenständliche Halte- und Parkverbot zu beachten ist, befahren werden können. Unabhängig davon wäre es auch infolge der zitierten Rechtsprechung nicht erforderlich, an jeder Kreuzung Parkverbotstafeln mit den entsprechenden Zusatztafeln anzubringen.

Da das gegenständliche Halte- und Parkverbot somit ordnungsgemäß kundgemacht wurde und sich auch über jenen Bereich, an welchem der Bf sein Fahrzeug am 30.08.2022 von 20:15 bis 20:31 Uhr abgestellt hatte, erstreckt, hat der Bf durch sein Verhalten gegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verstoßen und somit den objektiven Tatbestand erfüllt.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Betreffend das Verschulden an der vorliegenden Übertretung hat der Bf vorgebracht, er habe nicht auf das am Lichtmasten neu angebrachte Verkehrszeichen mit der Zusatztafel „Ende“ geachtet und sei auf die Bodenmarkierung fixiert gewesen. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen wonach es genügt hätte, wenn sich der Bf nach dem Verlassen des Fahrzeuges […] nach Verkehrszeichen umgeschaut hätte und ein solches Mindestmaß an Aufmerksamkeit seitens des Gesetzgebers von einem Kraftfahrer erwartet

wird (vgl. VwGH 10.12.1982, 82/02/0189). Dies hat der Bf angesichts seines Vorbringens, nicht auf das Verkehrszeichen geachtet zu haben, nicht gemacht, obwohl bei gehöriger Aufmerksamkeit das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ende“ leicht erkennbar gewesen wäre.

Darüber hinaus hat der Bf kein Vorbringen erstattet, dass zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist ihm somit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich darüber hinaus auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung (zB. VwGH am 28.11.1966, 1846/65) des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde mangels Angaben des Bf ein geschätztes monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro angenommen und von keinem für die Strafbemessung relevanten Vermögen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Strafmildernd hat die Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Gründe lagen hinsichtlich des Bf nicht vor und sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht hervorgetreten.

Im Ergebnis vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe von 40 Euro angesichts des dargestellten Strafrahmens, welcher bis zu 726 Euro reicht, als tat- und schuldangemessen und ohnehin im unteren Bereich angesiedelt. Die festgelegte Strafe ist auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit im Straßenverkehr, angemessen festgesetzt. Die Bedeutung dieses Rechtsgutes ist jedenfalls nicht als gering einzustufen. Aus diesen Gründen war auch eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß erforderlich und angemessen ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die vorliegende Strafe ist zudem auch aus generalpräventiven Erwägungen im konkreten Ausmaß vorzuschreiben.

III.2.4. Zitierung der Fassung der verletzten Rechtsnorm im Spruch:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.2.5. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Dementsprechend waren spruchgemäß 10 Euro als Kostenbeitrag festzulegen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Insbesondere wurde die vorhandene Rechtsprechung zu Halte- und Parkverboten im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang